

# Ganztagschule und die Steuer

Zwei Modelle, mit denen Sportvereine ihre Angebote bei der Kooperation mit Ganztagschulen als steuerbefreiten Zweckbetrieb ausweisen können

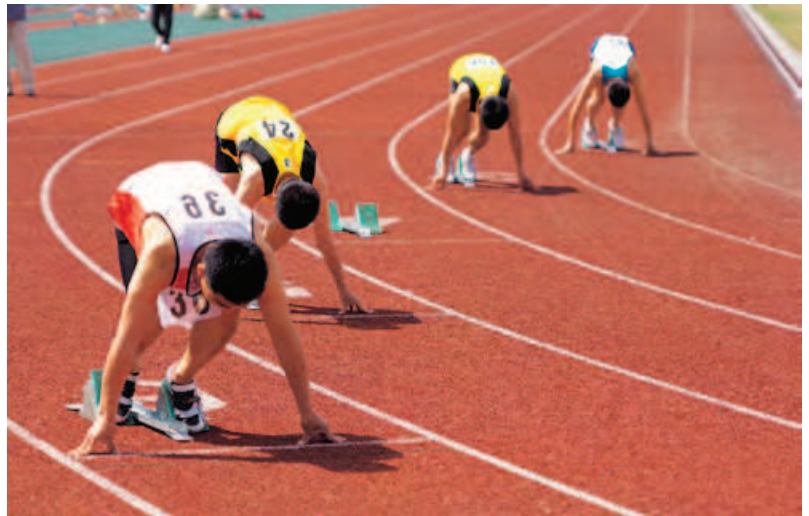
**D**as Engagement in der Ganztagschule ist für Sportvereine nicht nur eine Herausforderung, sondern es bietet auch Chancen und Möglichkeiten für die Vereinsentwicklung. Allerdings sind aus steuerlicher Sicht einige Punkte zu beachten, die bei der Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen Vereinen und Schulen berücksichtigt werden müssen. Im Land werden hierzu zwei Modelle als geeignet angesehen. Wichtig ist aber in jedem Fall, dass keine reine Personalgestellung seitens des Vereins erfolgt.

Bei dem einen der beiden Modelle tritt der Sportverein in eine direkte vertragliche Beziehung zu den jeweiligen Ganztagschulen bzw. dem Schulträger. Bei dem anderen Modell ist zwischen den Schulen bzw. deren Schulträger noch ein Träger der freien Jugendhilfe zwischengeschaltet. In beiden Modellen bietet der Verein sportliche Angebote in Abstimmung mit der Ganztagschule an, etwa einen Tischtenniskurs für Grundschüler. Der Verein konzipiert dieses Angebot selbst und führt es auch selber durch.

Maßgebend für die steuerliche Gestaltung bei beiden Modellen ist unter anderem, dass die Sportvereine Mitglied im WLSB e.V. und

Für die steuerlich vorteilhafte Gestaltung ist wichtig, dass aus der Satzung des Vereins hervorgeht, dass sich die Förderung des Sports auch auf die Förderung Jugendlicher im Sport bezieht.

Foto: photos.com



damit auch Mitglied in der Württembergischen Sportjugend, der Jugendorganisation des WLSB, sind. Dies ist damit begründet, dass die Jugendorganisation des württembergischen Sports als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt ist und über die Mitgliedschaft im WLSB e.V. die örtlichen Einheiten, und damit die Sportvereine als Mitglied des WLSB e.V., eingebunden sind.

## Jugendförderung ist Voraussetzung

Weitere Voraussetzung ist, dass in den Satzungen der Sportvereine entweder ersichtlich ist, dass

auch die Jugend gefördert wird, oder dass sich zumindest aus dem Satzungswortlaut ergibt, dass sich die Förderung des Sports auch auf die Förderung Jugendlicher im Sport bezieht. Die Förderung der Jugend muss dabei nicht explizit im Satzungszweck aufgeführt sein, sondern diese kann sich auch aus der Satzung ergeben. Es genügt den Anforderungen, wenn z. B. in der Satzung Passagen zur Vereinsjugend enthalten sind – wie in Paragraph 13 der WLSB-Mustersatzung für Sportvereine, der die Überschrift „Vereinsjugend“ trägt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, liegt seitens der Sportvereine für deren Sportangebote in der Ganztagschule ein steuerbefreiter Zweckbetrieb im Bereich der Jugendhilfe vor, mit der Folge, dass weder Körperschaftsteuer- noch Gewerbesteuerpflicht bei den Vereinen entsteht. Das gilt auch mit Blick auf die Umsatzsteuer. Die Leistungen im Rahmen der Ganztagschule, also die Mittel, die der Sportverein von den Schulen erhält, sind dann nach § 4 Nr. 25 UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

## 45000-Euro-Grenze im Blick haben

Sollte die Satzung der Sportvereine allerdings keinen Hinweis auf die Förderung des Sports bei Jugendlichen enthalten – was nur in wenigen Fällen der Fall sein dürfte – stellen die Tätigkeiten der Sport-

## Musterverträge der Schulen

Schon im vergangenen Jahr haben sich der Landessportverband (LSV) und die Sportbünde über die WLSB-Steuer-Expertin Ursula Augsten an das baden-württembergische Finanzministerium gewandt, um die Steuerfragen rund um die Zusammenarbeit von Sportvereinen und Ganztagschulen zu klären. Vor wenigen Wochen ist die Antwort nun eingegangen, sodass eigentlich Klarheit in der steuerliche Einordnung der Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen und Ganztagschulen besteht.

Doch kurz vor Schuljahresbeginn hat das Kultusministerium Musterverträge für die Zusammenarbeit der Ganztagschulen mit außerschulischen Bildungspartnern an die Schulen verteilt, ohne diese Vorlagen mit den Sportverbänden zu erarbeiten und abzustimmen, wie es in der Rahmenvereinbarungen zwischen Ministerium und Sport vom April vorgesehen war. Genau so wenig hat die zuständige Fachabteilung im Kultusministerium in den Musterverträgen die

Informationen aus dem Finanzministerium berücksichtigt. Das bewertet WLSB-Steuerexpertin Ursula Augsten kritisch: „Es besteht die Gefahr, dass die Voraussetzungen [Anm. d. Red.: siehe Hauptartikel] nicht eingehalten werden und sich die steuerliche Beurteilung verändern kann. Maßgebend für die steuerliche Beurteilung ist, dass die Vereine den Schulen ein sportliches Konzept für einen Sportkurs anbieten; dieses vereinheitlichte Element ist jedoch bisher nicht in den Verträgen genannt.“

Der LSV und die Sportbünde werden sich deshalb nun intensiv darum bemühen, dass das Kultusministerium bei den Musterverträgen noch im laufenden Schuljahr Nachbesserungen vornimmt. Ebenfalls steht noch eine Antwort aus, wie konkret der in der Rahmenvereinbarung zugesagte Schutz in der Unfall- und Haftpflichtversicherung aussieht. Allein der Hinweis auf den Sportversicherungsvertrag der drei Sportbünde in Baden-Württemberg reicht nicht aus.

vereine an Ganztagschulen sportliche Veranstaltungen im Sinne des § 67a AO dar. Mit der Folge, dass bei Nicht-Überschreiten der Zweckbetriebsgrenze von 45 000 Euro oder bei entsprechender Option – Erklärung in der Steuererklärung als Zweckbetrieb, wenn keine bezahlten Sportler teilnehmen – gleichfalls ein steuerbefreiter Zweckbetrieb gegeben ist. Umsatzsteuerlich findet dann die Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 22 UStG Anwendung. Sportvereine sollten aber das „Optieren“ in Betracht ziehen, wenn mit den Honoraren aus dem Engagement in der Ganztagschule die 45 000-Euro-Grenze überschritten werden könnte.

**BAKER TILLY  
ROELFS STEUERBERATUNGS-  
GESELLSCHAFT  
GMBH**  
**Ursula Augsten**  
Steuerberaterin  
Niederlassung  
Stuttgart  
Calwer Str. 7  
70173 Stuttgart

Damit die Vereine auch in diesen Modellen ohne steuerliche Belastung Projekte der Ganztageschule umsetzen können, muss zwischen dem Träger der freien Jugendhilfe und dem Sportverein ein so genannter Hilfspersonenvertrag abgeschlossen werden. Nach den Grundsätzen des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO vermittelt der Hilfspersonenvertrag auch der Hilfsperson (in diesem Fall dem Sportverein) auch eigene gemeinnützige Zwecke (AEAO zu § 57 AO). Somit besteht auch in diesen Varianten Ertragssteuerfreiheit, und es kann eine Umsatzsteuerbefreiung (bei Mitgliedschaft im WLSB e.V.) erreicht werden.

Ertragsbesteuerung führt und dem entsprechenden Übungsleiter die Anwendung des § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) verwehrt. Gleichzeitig würde die Personalgestellung als sonstige Leistung gesehen, die mit dem Regelsteuersatz bei der Umsatzsteuer zu erfassen wäre. Bei vertraglichen Gestaltungen haben die Sportvereine deshalb darauf zu achten, dass in der Vereinbarung festgelegt ist, dass die Sportvereine in der Ganztageschule ein sportliches Angebot machen, das inhaltlich auch von ihnen konzipiert worden ist. Fazit: Bei Einhaltung der vorgenannten Grundsätze besteht für die Sportvereine die Möglichkeit, die Ganztageschule auch steuerlich gerüstet umsetzen zu können.

## Andere Träger zwischengeschaltet

Im zweiten Modell, also bei der Zwischenschaltung eines anderen Trägers der freien Jugendhilfe (also nicht der Württembergischen Sportjugend) besteht die direkte Vertragsbeziehung allein zwischen der Schule und dem Träger der freien Jugendhilfe.



**Ursula Augsten,**  
Steuerexpertin  
des WLSB

## Personalgestellung ist zu beachten

Unabhängig davon, welches Modell im Einsatz ist: Aus Sicht der Sportvereine ist zu beachten, dass keine reine Personalgestellung (z.B. eines Übungsleiters) an den Schulträger erfolgt. Denn: Eine solche Maßnahme würde einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellen, der zur

### Informationen zum Steuerrecht

Bei allgemeinen Steuerrechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstberatung durch unsere Expertin Ursula Augsten hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.



Hotels • Resorts  
Gästehäuser

## Familien Ski-Hit: Kinder zahlen nur 1 Euro!

Winteraktion für Skiurlaub mit Kindern

**Wir machen Skiurlaub für Familien mit Kids wieder leistbar!**

Ihre Kinder im Alter vom 4. bis zum 16. Geburtstag (15,9 Jahre) übernachten zum Preis von **€ 1,- pro Kind** im Zimmer der Eltern. Das herzhafteste Frühstück am nächsten Morgen ist bereits inkludiert. **Kinder bis 3,9 Jahre schlafen gratis!**

Wählen Sie aus über 20 JUFA Hotels, Resorts & Gästehäusern in familienfreundlichen Skigebieten mit Top-Lage – von Start bis Ende der Ski-Saison 2014/15! (ausgenommen Winter- und Semesterferien)

Buchen Sie jetzt Ihren Winterurlaub!

Mehr Infos: [www.jufa.eu/ski-hit](http://www.jufa.eu/ski-hit)



**Information & Buchungen:** Telefon: +43 (0)5 / 7083, E-Mail: [bookingcenter@jufa.eu](mailto:bookingcenter@jufa.eu), [www.jufa.eu](http://www.jufa.eu)